

1906/J XX.GP

der Abgeordneten Böhacker, Mag. Schreiner
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Steuerbegünstigungen gemäß 3 § 4 Abs. 4 Z5 lit. d und c EStG 1988

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 19KK, BGBl.Nr. 400/1988, idF des BGBl.Nr. 818/1993 sind sämtliche Einrichtungen, deren Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und c des Einkommensteuergesetzes 1988 durch Bescheid einer Finanzlandesdirektion festgestellt wurde, einmal jährlich im "Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" zu veröffentlichen.

Begünstigte Einrichtungen sind:

- Juristische unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind.

. Juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- (oder) Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder die juristische Person als Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabeordnung ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

Der gemeine Wert der Zuwendungen an diese Einrichtungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit den gemeinen Wert von Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 insgesamt 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen

waltung Nr. 25/1996 veröffentlichte Liste zeigt ein buntes Bild unterschiedlichster Institutionen, das vom Absolventenverein der Paris-Lodron-Universität-Salzburg, über die Wilfried Hauslauer Bibliothek, den Jubiläumsfonds 50 Jahre VÖST, das Institut für die Erforschung der Geschichte der Augustiner Chorherren, den Verein Bruno Kreisky Forum, den Verein der Freunde der Stiftung Bruno Kreisky Archiv, den Verein zur Förderung von Afrikastudien, bis zur Vorarlberger Arbeitsgemeinschaft für die Erforschung der Opilionen-Fauna reicht.

Es ist zweifelhaft, ob diese steuerlichen Sonderrechte, durch die einzelne, zum Teil im Einflußbereich von politischen Parteien stehende Institutionen zu Lasten des Steueraufkommens begünstigt werden, noch zeitgemäß sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

ANFRAGE

1. Sind Sie der Auffassung, daß die steuerrechtlichen Begünstigungen des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG 1988 ein effizientes zeitgemäßes Mittel der Forschungsförderung darstellen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

2. Planen Sie in Hinblick auf diese steuerlichen Sonderrechte eine Gesetzesänderung?

Wenn ja, wann und welche Änderung ist konkret geplant?

Wenn nein, warum nicht?

3. Wie hoch waren die jährlichen Zuwendungen in den Jahren seit 1990, die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 lit d und e EStG 1988 steuerlich begünstigt abgesetzt werden konnten (mangels genauer Aufzeichnungen schätzungsweise)?

4. Wie sind die jährlichen steuerlichen Auswirkungen, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Begünstigungen ergaben, in den Jahren seit 1990 zu beziffern (mangels genauer Aufzeichnungen schätzungsweise)?